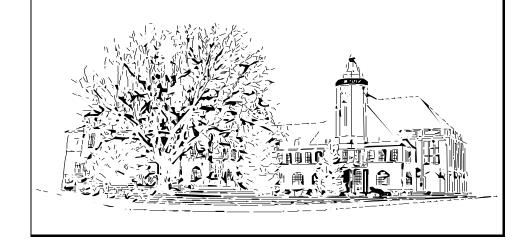
10/02

Amtsblatt der Stadt Schwerte

05.09.2002

Inhalt		Seite
82.	Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufbebot eines Sparkassenbuches	143
83.	Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	143
84.	Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur-und Weiterbilddungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002	144





Herausgeber: Stadt Schwerte Der Bürgermeister Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich. Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 332)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

82. Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

"Das Sparkassenbuch Nr. 300 374 378, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird."

83. Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

"Das Sparkassenbuch Nr. 309 088 300, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt."

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW, S. 666), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 26.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb ist eine selbständige Einrichtung der Stadt in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2. Die Anstalt führt den Namen Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Anstalt gibt sich eine Kurzbezeichnung.
- 3. Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.
- 4. Das Stammkapital beträgt 1.700.000 Euro.

§ 2 Gegenstand der Anstalt

- 1. Aufgabe der Anstalt ist die Förderung und Sicherstellung von Kulturangeboten, die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz, der Betrieb der Stadtbücherei, der Musikschule, des Giebelsaales, des Museums und des Archivs sowie des Zentrums für Frauenerwerbstätigkeit (ZeFF).
- 2. Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
- 3. Die Anstalt kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- 4. Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

Die Stadt Schwerte überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeiter, Arbeitnehmerinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3 Organe

- 1. Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).

- 2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwerte.
- 3. Die Befangenheitsvorschriften es § 31 GO gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zur Hälfte des Jahres einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtlichen arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Angestellten und Arbeitern einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- 1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- 2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete.
- 3. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß.
- 4. Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Sie wirken mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt. (s. § 58 Abs. 1 GO)
- 5. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 6. Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwerte unabhängig vom Berichtswesen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- 8. Der Verwaltungsrat hat sachkundige Personen des öffentlichen Lebens, aus Initiativen, Verbänden, Vereinen und außerkommunalen Einrichtungen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 9. Der Verwaltungsrat hat einmal im Jahr eine Veranstaltung durchzuführen, die Initiativen, Verbänden, Vereinen und außerkommunalen Einrichtungen einen Erfahrungsaustausch gewährleistet.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3. Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereich (§ 2 Abs. 3)
 - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
 - c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) die Ergebnisverwendung
 - i) die Entlastung des Vorstandes
 - j) Benennung eines Verhinderungsvertreters für den Vorstand
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Im Fall der Buchstaben a) und b) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwerte.

 Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Widerspruch und Beanstandung

- § 54 GO gilt insoweit, als die Bezeichnungen
- Gemeinde durch Anstalt
- Bürgermeister durch Verwaltungsratvorsitzender
- Rat durch Verwaltungsrat ersetzt werden.

§ 8 Rat der Stadt Schwerte

- 1. Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Schwerte erforderlich. Dazu gehören:
 - a) Entscheidung über die Übertragung einer gemeindlichen Aufgabe auf die Anstalt
 - b) Ermächtigung zum Erlass von Satzungen durch die Anstalt anstelle der Stadt
 - c) Weisungsrecht gegenüber dem Verwaltungsrat bei der Beteiligung an anderen Unternehmen
 - d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - e) Erstmalige Bestellung des Vorstands
- 2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat gewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2. Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- 3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- 6. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NW gilt entsprechend.
- 7. Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10 Verpflichtungserklärung

- 1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.

- 2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwerte zuzuleiten.
- 3. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwerte nicht nur die Rechte nach § 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwerte wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt bei investiven Ausgaben über 5.000 Euro beauftragt.
- 4. Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht am 01.01.2003. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

§ 14 Bekanntmachungsanordnung

- 1. Die vorstehende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.07.2002 angezeigt.
- 3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, geltend gemacht werden.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 stimmt mit dem am 26.06.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Schwerte, 02.09.2002

Heinrich Böckelühr Bürgermeister